

ANTRAG AUF ERMÄßIGUNG DES KOSTENBEITRAGS

Eltern mit geringem Einkommen können eine Ermäßigung des Kostenbeitrags beantragen. Ob Sie zu diesem Personenkreis gehören, können Sie anhand der folgenden Orientierungswerte selbst prüfen.

Familie mit	Gesamt- einkommen	Kaltmiete maximal berücksichtigungsfähig
2 Personen	1.900 €	Miete (max. 750 €)
3 Personen	2.400 €	Miete (max. 900 €)
4 Personen	2.850 €	Miete (max. 1.050 €)
5 Personen	3.300 €	Miete (max. 1.200 €)
6 Personen	3.740 €	Miete (max. 1.350 €)

BEFREIUNG VON DER KOSTEN- BEITRAGSPFLICHT

Eltern, die folgende Leistungen beziehen, sind von der Beitragspflicht befreit:

- Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II)
- Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe/Grundsicherung)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Wohngeld

WAS IST ZU TUN, UM DIE LEISTUNGEN VOM JUGENDAMT ZU ERHALTEN?

1. Eltern stellen beim Jugendamt einen Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege.

Anträge erhalten sie beim Jugendamt, Fachbereich Kindertagespflege.

2. Eltern reichen mit diesem Antrag ihre Tagespflegevereinbarung beim Jugendamt, Fachbereich Kindertagespflege ein.

Die Tagespflegepersonen erhalten vom Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe einen Bescheid über die Höhe der Geldleistung (Pflegegeld) und die Eltern einen Bescheid über ihren Kostenbeitrag.

INFORMATIONEN UND FORMULARE AUCH ÜBER DAS INTERNET:

www.kindertagespflege-konstanz.de

IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN BEIM JUGENDAMT

(maßgebend ist der Nachname des Kindes)

Fachbereich Kindertagespflege
für suchende Eltern

Namen	Buchstaben- verteilung	Tel.-Nr.
Annette Schrimper	A-E	900-457
Helga Brunner	F-I	900-681
Anja Matthes	J-M	900-547
Claudia Jaschinski-Klages	N-Sch	900-646
Iris Matzner	Sd-Z	900-445

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Namen	Buchstaben- verteilung	Tel.-Nr.
Stephanie Plischke-Griß	A-Fh	900-943
Lisa Verago	Fi-Km	900-476
Barbara Kaiser	Kn-L	900-419
Darja Tonn	M-Rn	900-719
Barbara Knothe	Ro-Z	900-427



KONSTANZ | SOZIAL- UND JUGENDAMT

KINDERTAGESPFLEGE

*Pflegegeld für die Tagespflegepersonen
und Kostenbeiträge der Eltern*

FÖRDERUNG DER KINDERTAGESPFLEGE

Die Förderung in Kindertagespflege ist eine Jugendhilfeleistung nach dem SGB VIII (Sozialgesetzbuch Achstes Buch; Kinder- und Jugendhilfe). Nach geltender Rechtslage haben Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren Anspruch auf Förderung, Bildung und Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

0-14 Jahre: Anspruch auf Förderung der Kindertagespflege bei Erwerbstätigkeit/Ausbildung /Studium der Eltern nach dem sich daraus ergebenden Betreuungsbedarf, ggf. auch ergänzend zur Kindertageseinrichtung oder Schule

1-3 Jahre: Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege. Eltern können diesen Rechtsanspruch unabhängig von einer Erforderlichkeit (z.B. Erwerbstätigkeit) in Anspruch nehmen. Der Rechtsanspruch in Tagespflege wird mit max. 20 Betreuungsstunden pro Woche gefördert.

Eltern, die eine Tagespflege für ihr Kind wünschen, können beim Jugendamt einen Antrag auf Leistungen stellen. Dann übernimmt das Jugendamt die Pflegegeldzahlung an die Tagespflegeperson im Rahmen der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und die Eltern zahlen einen Kostenbeitrag an das Jugendamt. Eltern und Tagespflegepersonen haben damit jederzeit Anspruch auf Beratung in allen Fragen zur Tagespflege.

FINANZIELLE LEISTUNGEN VOM JUGENDAMT / PFLEGE GELD

Förderung gem. Empfehlungen des Städte- und Landkreistages sowie des Landesjugendamtes Baden-Württemberg

Für alle Kinder (von 0 bis 14 Jahren) 5,50 € / Stunde

Dieser Förderbetrag beinhaltet die Sachaufwendungen während der Betreuungszeit (Essen, Trinken u.a.) und die erzieherische Leistung der Betreuungsperson.

Zusatzförderung durch das Jugendamt der Stadt Konstanz bei Kindertagespflegebetreuung

Die Stadt Konstanz fördert die Kindertagespflege durch freiwillige, zusätzliche Förderleistungen. Diese werden nur dann ausbezahlt, wenn zwischen Eltern und Tagespflegepersonen keine privaten Zuzahlungen vereinbart werden.

- Qualifizierte Tagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis für mindestens 3 Kinder erhalten einen Zuschlag von 1,30 € je Betreuungsstunde.

- Nach Prüfung des elterlichen Bedarfs erhalten Tagespflegepersonen, die regelmäßig an 5 Tagen/Woche betreuen zusätzlich 0,50 € je Stunde. Außerdem werden Zuschläge für Betreuungen bezahlt, die regelmäßig an mindestens 30 Stunden/Woche stattfinden. Ab 30 Std. beträgt der Zuschlag 0,25 € je Std., ab 35 Std. 0,50 € je Std. und ab 40 Std. je 0,75 € je Std.
- Wenn eine Betreuung zu ungünstigen Zeiten erforderlich ist, wird in dieser Zeit ein Zuschlag von 5,50 € je Stunde gewährt (ggfs. anteilig). Ungünstige Zeiten sind täglich vor 7:00 und nach 17:00, sowie an Wochenenden und Feiertagen ganztags.
- Fehlzeiten der Tagespflegepersonen werden bis zu 4 Wochen pro Jahr weiter bezahlt. Den Eltern wird auf Antrag der Kostenbeitrag für diesen Zeitraum zurück erstattet.
- Tagespflege in Verbindung mit Kindertageseinrichtung: Wenn die Tagespflegeperson das Kind in die Kindertageseinrichtung bringt und/oder von dort abholt, wird zum Ausgleich der damit verbundenen Aufwendungen jeweils eine zusätzliche Stunde Betreuungszeit nach dem Hinbringen und/oder vor dem Abholen des Kindes in der Kindertageseinrichtung /Schule vereinbart. Überschneidungen der Betreuungszeit von Tagespflege und Kindertageseinrichtung bis zu einer Stunde sind dabei möglich.
- Darüber hinaus kann für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen unter bestimmten Voraussetzungen ein Mietzuschuss gewährt werden.

SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE:

Die Sozialversicherungsbeiträge für Tagespflegepersonen können auf Nachweis teilweise erstattet werden.

KOSTENBEITRAG DER ELTERN

Bei einer Förderung der Tagespflege durch das Jugendamt müssen Eltern einen einkommensunabhängigen Kostenbeitrag leisten, der den Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen angeglichen ist. Der individuell zu zahlende Kostenbeitrag wird anhand der folgenden Tabelle nach den tatsächlichen Betreuungsstunden im Monat wie folgt berechnet:

Die monatlichen Betreuungsstunden errechnen sich aus den wöchentlichen Betreuungsstunden multipliziert mit dem Faktor 4,3 (4,3 = durchschnittl. Wochenanzahl pro Monat).

Wenn mehrere Kinder einer Familie in Tagespflege betreut werden, wird der Kostenbeitrag bei 2 Kindern auf jeweils 75 %, bei drei Kindern auf jeweils 50 % reduziert.

Stunden pro Monat	Kostenbeitrag in € je Stunde	Kostenbeitrag in € monatlich
21,5	1,02 €	22,- €
25	1,04 €	26,- €
30	1,06 €	32,- €
35	1,08 €	38,- €
40	1,10 €	44,- €
45	1,12 €	50,- €
50	1,14 €	57,- €
55	1,16 €	64,- €
60	1,18 €	71,- €
65	1,20 €	78,- €
70	1,23 €	86,- €
75	1,26 €	95,- €
80	1,29 €	103,- €
85	1,32 €	112,- €
90	1,35 €	122,- €
95	1,38 €	131,- €
100	1,41 €	141,- €
105	1,46 €	153,- €
110	1,50 €	165,- €
115	1,55 €	178,- €
120	1,59 €	191,- €
125	1,62 €	203,- €
130	1,64 €	213,- €
135	1,65 €	223,- €
140	1,66 €	228,- €
145	1,67 €	241,- €
150	1,68 €	252,- €
155	1,68 €	260,- €
160	1,68 €	269,- €
165	1,68 €	277,- €
170	1,68 €	286,- €
175	1,68 €	294,- €
180	1,68 €	302,- €